

Ausgleichsabgabe – was soll das eigentlich?

Warum eine Ausgleichsabgabe?

Die Ausgleichsabgabe soll hauptsächlich einen kostenmäßigen Ausgleich gegenüber den Arbeitgebern schaffen, die ihre Beschäftigungspflicht erfüllen und denen daraus, beispielsweise durch den gesetzlichen Zusatzurlaub und die behinderungsgerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Arbeitshilfen, erhöhte Kosten entstehen. Außerdem soll die Ausgleichsabgabe Arbeitgeber motivieren, ihre Beschäftigungspflicht zu erfüllen.

Wer muss die Ausgleichsabgabe zahlen?

Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl von schwerbehinderten Menschen nicht beschäftigen (Beschäftigungspflicht, § 71 SGB IX), müssen sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe bezahlen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

Die Ausgleichsabgabe müssen sowohl private Arbeitgeber als auch Arbeitgeber der öffentlichen Hand zahlen. Vor dem Gesetz ist es egal, warum der Arbeitgeber seiner Beschäftigungspflicht nicht nachgekommen ist. Es gibt nach dem Gesetz keine Möglichkeit, die Ausgleichsabgabe zu erlassen oder zu ermäßigen. Ziel dieser Regelung ist, dass jeder Arbeitgeber verpflichtet sein soll, einen Beitrag zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu leisten. In erster Linie soll er das dadurch tun, dass er einen bestimmten Prozentsatz seiner Arbeitsplätze für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zur Verfügung stellt. Erst in zweiter Linie ist beabsichtigt, dass er als Ausgleich einen bestimmten Geldbetrag zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen leistet.

Was ist mit kleineren Betrieben?

Arbeitgeber mit

- bis zu 39 Arbeitsplätzen müssen einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Sie zahlen pro Monat 105 Euro, wenn sie den Pflichtplatz nicht besetzen;
- bis zu 59 Arbeitsplätzen müssen zwei Pflichtplätze besetzen. Sie zahlen 105 Euro, wenn sie nur einen Pflichtplatz besetzen; 180 Euro, wenn sie keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen.

Wie hoch ist die Ausgleichsabgabe?

Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetztem Pflichtplatz:

- 105 Euro bei einer Beschäftigungsquote ab 3 Prozent bis unter 5 Prozent
- 180 Euro bei einer Beschäftigungsquote ab 2 Prozent bis unter 3 Prozent
- 260 Euro bei einer Beschäftigungsquote unter 2 Prozent

Was passiert mit der Ausgleichsabgabe?

Die Ausgleichsabgabe wird an das Integrationsamt gezahlt. Sie darf vom Integrationsamt nur für besondere Leistungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben verwendet werden.

Zu den wichtigsten Leistungen des Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe gehören die finanziellen Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen sowie die Finanzierung der Integrationsfachdienste.

Beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist außerdem ein Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben eingerichtet worden. Aus diesem Fonds werden unter anderem der Bundesagentur für Arbeit Mittel zugewiesen, aus denen Leistungen an Arbeitgeber zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bezahlt werden.

Wie lassen sich Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen auf die Ausgleichsabgabe anrechnen?

Arbeitgeber, die zur Ausgleichsabgabe verpflichtet sind, können ihre Pflicht auch dadurch erfüllen, dass sie Werkstätten für behinderte Menschen wie dem Andreaswerk Aufträge erteilen. 50 Prozent des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) können auf die zu zahlende Ausgleichsabgabe angerechnet werden (§ 140 SGB IX). Dabei wird die Arbeitsleistung des Fachpersonals zur Arbeits- und Berufsförderung berücksichtigt, nicht aber die Arbeitsleistung sonstiger nicht behinderter Arbeitnehmer.

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen